

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma **MEREX Autovertrieb GmbH**

## **1. Allgemeines**

### **1.1 Vollständigkeit und Schriftform**

Ergänzende mündliche Vereinbarungen sind nicht geschlossen worden.

Etwaige Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen des Mietvertrages und/oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Firma MEREX Autovertrieb GmbH (im Folgenden Vermieter genannt). Dies gilt auch für die Abweichung von diesem Schriftformerfordernis.

Kündigungen, Rücktrittserklärungen, Verlangen nach Mietminderung und Schadenersatz sowie Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Aufhebung des Schriftformerfordernisses ist auch Schriftform notwendig.

## **2. Mietgegenstand**

2.1 Mietgegenstand ist das im Mietvertrag genannte Fahrzeug (nachfolgend „Fahrzeug“ oder „Mietobjekt“ genannt) in der dort festgelegten Ausführung und den ggf. aufgeführten Anbaugeräten und dem ggf. aufgeführten Sonderzubehör. Unsere Fahrzeuge sind mit M+S-Reifen ausgestattet. Auch zum Ausstattungsumfang gehören Warnwesten, Feuerlöscher und Bordwerkzeug.

2.2 Nimmt der Fahrzeughersteller bzw. -lieferant nach Unterzeichnung des Mietvertrages Konstruktions-, Form- oder Farbänderungen oder Änderungen im serienmäßigen Lieferumfang vor, ändert sich der Mietgegenstand entsprechend. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt in der geänderten Form zu übernehmen sofern die Abweichungen den Mieter nicht unangemessen benachteiligen oder sich das Fahrzeug gleichermaßen für den Vertragszweck nutzen lässt.

2.3 Angaben in Katalogen und sonstigen Materialien über das Fahrzeug, beispielsweise hinsichtlich Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße, Gewichte, Betriebsstoffverbrauch, Betriebskosten, Geschwindigkeit und Ladefähigkeit sind lediglich ca.-Angaben. Sie sind in keinem Fall als zugesicherte Eigenschaften vereinbart.

2.4 Nachträgliche Änderungswünsche des Mieters hinsichtlich des Mietgegenstandes werden nur Vertragsinhalt, wenn sie vom Vermieter schriftlich bestätigt werden. Etwaige Mehrkosten, die durch den bestätigten Änderungswunsch entstehen, sind vom Mieter zu tragen. Der Mieter wird über die Mehrkosten zuvor informiert.

2.5 Durch die Überlassung des Fahrzeuges an den Mieter wird das Mietobjekt nicht konkretisiert. Dem Vermieter ist es also vorbehalten, das dem Mieter überlassene Fahrzeug während der Vertragszeit durch ein gleichwertiges, dem Mietobjekt entsprechendes Fahrzeug zu ersetzen. Der Vermieter wird hierbei auf die berechtigten Interessen des Mieters Rücksicht nehmen und das Fahrzeug nicht zur Unzeit austauschen.

2.6 Austauschfahrzeuge (vgl. Ziff. 8.6) müssen zugesicherte Eigenschaften aufweisen (z. B. Anhängerkupplung, Anbauplatte, Hydraulikanlage, usw.).

2.7 Das Mietobjekt wird dem Mieter lediglich zur vorübergehenden Nutzung überlassen und nicht an ihn übereignet. Die Zulassungsbescheinigung Teil 2 verbleibt beim Vermieter. Die Zulassungsbescheinigung Teil 1 erhält der Mieter. Die Zulassungsbescheinigung Teil 1 ist unverzüglich nach Beendigung des Mietverhältnisses an den Vermieter zurückzugeben.

## **3. Übergabe des Mietobjektes, Annahmeverzug und Mietsicherheit**

3.1 Das Mietobjekt wird zum vertraglich festgelegten Mietbeginn an den Mieter übergeben. Übergabeort ist Sitz des Vermieters in Gaggenau.

3.2 Der Mieter trägt die Überführungskosten des Mietobjektes (ab MEREX, Gaggenau). Maßgeblich für diese Kosten ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Preisliste des Vermieters.

3.3 Werden nach Vertragsabschluss Änderungen des Mietgegenstandes oder der Modalitäten vereinbart, verlängern sich etwaige Lieferfristen entsprechend.

3.4 Für die Rechtzeitigkeit der Übergabe und den Mietbeginn kommt es auf den Zugang der Bereitstellungsanzeige des Vermieters beim Mieter an, unabhängig davon, wann der Mieter das Mietobjekt übernimmt.

3.5 Im Falle höherer Gewalt, die die Übergabe des Mietobjektes verzögert, verlängert sich die Lieferzeit um den Zeitraum, um den sich die Lieferung des Mietobjektes an den Vermieter verzögert, höchstens aber um 8 Wochen. Höhere Gewalt liegt auch vor bei betrieblichen Arbeitskampfmaßnahmen beim Fahrzeughersteller, dessen Zulieferbetrieben, Transportunternehmen und beim Vermieter selbst, soweit diese nicht durch den Vermieter verschuldet sind.

3.6 Erfolgt die Übernahme des Mietobjektes nicht binnen einer Woche nach Eingang der Bereitstellungsanzeige beim Mieter, gerät der Mieter durch eine entsprechende Mahnung des Vermieters in Annahmeverzug. Verweigert der Mieter

seine Abnahmeverpflichtung, kann der Vermieter Lager- und Bereitstellungskosten in Höhe von 5,00 Euro netto zzgl. Umsatzsteuer je Tag der Abnahmeverweigerung verlangen. Der Mieter kann einen niedrigeren Schaden nachweisen.

#### **4. Miete, Kilometervergütung und Nebenkosten**

4.1 Der Mieter hat den im Mietvertrag festgelegten Mietzins zu entrichten. Der Mietzins ist monatlich zu entrichten. Der Mietzins ist jeweils für den jeweiligen Monat im Voraus zu entrichten. Die erste Mietzinszahlung hat an dem im Vertrag festgelegten Mietbeginn zu erfolgen. Alle weiteren Mieten sind dann jeweils zum gleichen Tag in den darauffolgenden Monaten zu entrichten.

4.2 Der Vermieter ist berechtigt, vom Mieter eine angemessene Kautions vor Überlassung des Mietobjektes zu verlangen. Die Höhe der Kautions ist im Mietvertrag festgelegt und kann vom Mieter entweder per Bankbürgschaft (selbstschuldnerische Bankbürgschaft einer deutschen Bank, in der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet wird) oder per Überweisung an den Vermieter geleistet werden. In letzterem Fall findet eine Verzinsung der Kautionssumme nicht statt.

4.3 Überschreitet der Mieter die im Mietvertrag vereinbarte Gesamtfahrleistung pro Jahr (Kilometerbegrenzung), ist der im Mietvertrag bestimmte Preis für jeden Mehrkilometer - zzgl. der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer an den Vermieter zu zahlen. Unterschreitet der Mieter die vereinbarte Gesamtfahrleistung pro Jahr, erfolgt eine Erstattung für Minderkilometer nur, wenn dies im Mietvertrag vereinbart ist; in diesem Fall wird der Vermieter den Erstattungsbetrag dem Mieter gutschreiben. Die vorläufige Abrechnung von Mehr-/ ggf. Minderkilometern erfolgt in vom Vermieter zu bestimmenden Zeitabschnitten. Die vorläufige Abrechnung erfolgt jedenfalls im Jahresabstand. Wird die vereinbarte Fahrleistung bereits vor Ablauf des ersten Mietjahres nicht unerheblich überschritten oder ist aufgrund der durchschnittlichen jährlichen Kilometerleistung eine solche nicht unerhebliche Überschreitung der Fahrleistung in einem Mietjahr zu erwarten, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter Abschlagszahlungen auf die voraussichtliche Kilometervergütung in Rechnung zu stellen. Die endgültige Abrechnung der Vergütung für etwaige Mehr-/ ggf. Minderkilometer über die Kilometerbegrenzung hinaus erfolgt bei Beendigung des Vertrages oder, nach vorzeitiger Rückgabe des Fahrzeuges, nach dieser. Die Mehrkilometer werden immer jahresweise abgerechnet, so dass eine Verrechnung der einzelnen Jahre untereinander nicht in Betracht kommt. Die Höhe der Erstattung von Minderkilometern ist in der Summe auf 1.500,00 Euro netto zzgl. Umsatzsteuer auf den gesamten Vertragszeitraum begrenzt.

4.4 Der Mieter kann den Mietzins per Überweisung oder Bankabbuchungsermächtigung (Lastschrift) bezahlen. Alle Zahlungen erfolgen ohne jeden Skonto- oder sonstigen Abzug.

4.5 Bankgebühren, insbesondere Gebühren für Rückbelastungen, sind dem Vermieter vom Mieter zu erstatten. Dies gilt für alle Zahlungsarten, auch bei Scheckeinreichung und Einzugsermächtigung.

4.6 Der Vermieter trägt die für das Mietobjekt anfallenden Kfz-Steuern und entrichtet diese unmittelbar an das zuständige Finanzamt. Der Mieter ist nicht berechtigt, hinsichtlich der Kfz-Steuern mit dem Finanzamt zu korrespondieren und/oder diese selbst zu zahlen.

4.7 Betriebs- und Nebenkosten, die im Zusammenhang mit dem Mietobjekt anfallen, gehen zu Lasten des Vermieters und sind von diesem zu zahlen, soweit der Mietvertrag einschließlich dieser Mietbedingungen nichts anderes vorsieht. Zu Lasten des Mieters gehen Treibstoffkosten, Wagenwäschen, Flüssigkeit für die Scheibenwaschanlage und Schmierstoffe, welche zur täglichen bzw. wöchentlichen Wartung des Fahrzeuges benötigt werden. Soweit das Mietobjekt zum Zeitpunkt der Übergabe an den Mieter betankt ist, wird das Fahrzeug nach Beendigung des Mietvertrages das Fahrzeug wieder betankt an den Vermieter geliefert.

4.8 Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter in Zusammenhang mit Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung, das Straßenverkehrsgesetz und weiterer Gesetze und Vorschriften freizustellen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und dem Besitz des Fahrzeuges gegen den Vermieter erhoben werden. Insbesondere hat der Mieter alle Verwarnungs- und Bußgelder, die sich gegen den Halter des Mietobjektes richten, zu zahlen bzw., wenn dieses vom Mieter gewünscht wird, durch Rechtsmittel anzugreifen. Der Mieter hat ein Fahrtenbuch zu führen, um sicherzustellen, dass eine lückenlose Dokumentation der Fahrer des Fahrzeuges möglich ist. Der Mieter wird dem Vermieter das Fahrtenbuch auf Anforderung zukommen lassen.

4.9 Gerät der Mieter mit einer Zahlung in Verzug, ist er verpflichtet, während der Dauer des Verzuges auf den geschuldeten Betrag Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäische Zentralbank, mindestens aber den gesetzlichen Zinssatz, zu zahlen. Für jede Mahnung nach Eintritt des Verzuges berechnet der Vermieter pauschal einen Kostenbeitrag in Höhe von EUR 10,00. Der Vermieter ist berechtigt, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen.

4.10 Der Mieter muss dem Vermieter eine Änderung der Adresse binnen zwei Wochen nach Adressenänderung mitteilen.

## **5. Nutzungsbeschränkungen**

5.1 Das Mietobjekt darf nur von Fahrern benutzt werden, die mindestens 21 Jahre alt, im Besitz einer gültigen deutschen oder europäischen Fahrerlaubnis sind und in der Benutzung der evtl. angebauten Anbaugeräte unterwiesen wurden.

5.2 Eine Überlassung des Mietobjektes an Dritte gleicht ob unentgeltlich oder entgeltlich ist untersagt. Dritter ist nicht wer Arbeitnehmer oder Erfüllungsgehilfe des Mieters ist.

5.3 Eine Verwendung eines Mietobjektes zu folgenden Zwecken ist untersagt:

- zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, Fahrzeugtests und Fahrersicherheitsschulungen,
- zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen,
- zur Begehung von Zoll- und anderen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind,
- zur Untervermietung.

5.4 Räumlich ist die Benutzung des Fahrzeuges beschränkt auf das westeuropäische Festland. Insbesondere ist eine Verbringung in das Gebiet von Albanien, den Balearen, in die Baltischen Republiken, Bulgarien, Griechenland, den GUS-Staaten, Island, den Kanaren, Kroatien, Malta, Polen, Rumänien, der Slowakei, Tschechien, der Türkei, Ungarn und den sonstigen Nachfolgestaaten von Jugoslawien und der UdSSR untersagt. Der Mieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einer Nutzung außerhalb des räumlichen Nutzungsbereiches Versicherungsschutz nicht besteht.

5.5 Der Mieter ist verpflichtet sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugang zum Mietobjekt haben und dieses nicht unbefugt nutzen können. Der Mieter haftet dafür, dass alle möglichen Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden und alle am Fahrzeug befindlichen Sicherungsmittel jederzeit eingesetzt werden. Insbesondere muss das Mietobjekt jeweils ordnungsgemäß verschlossen werden und die Lenksperrle einrasten. Es dürfen keine Gegenstände sichtbar im Mietobjekt verbleiben, insbesondere keine Wertsachen.

## **6. Allgemeine Pflichten des Mieters während der Mietzeit**

6.1 Der Mieter ist zur sorgfältigen Erhaltung und Behandlung des Mietobjektes verpflichtet. Dies beinhaltet die Verpflichtung, das Mietobjekt in schonender Weise und unter Berücksichtigung der Bedienungsvorschriften des Herstellers zu nutzen und es vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Ferner ist der Mieter zur fachgerechten Unterbringung und Pflege unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften des Herstellers und/oder des Wartungsunternehmens verpflichtet. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt rechtzeitig und ausreichend mit Betriebsstoffen, also insbesondere Treibstoff, Öl, Wasser, Frostschutz, Flüssigkeit für die Scheibenwaschanlage und Schmierstoffen auf seine Kosten zu versorgen (vgl. 4.10). Reparaturen und Schäden, die durch einen Verstoß gegen vorstehende Verpflichtungen entstehen, gehen ausschließlich zu Lasten des Mieters.

6.2 Der Mieter darf keine Verfügungen zu Lasten des Eigentümers und/oder Vermieters über das Mietobjekt treffen. Insbesondere darf er keine Belastungen, Verpfändungen und ähnliches vornehmen. Wird das Mietobjekt von dritter Seite auf Grund schuldhaften Handelns gepfändet oder wird anderweitig in dieses vollstreckt, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter sofort Mitteilung zu machen und den Vermieter bei der Abwehr der Ansprüche Dritter zu unterstützen. Die sich aus der Intervention ergebenden Kosten trägt der Mieter, soweit sie nicht von Dritten an den Vermieter gezahlt werden.

6.3 Veränderungen, Erweiterungen oder Einbauten am Mietobjekt darf der Mieter nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters und nur durch den Hersteller oder durch ein vom Hersteller entsprechend autorisiertes Unternehmen durchführen lassen. Soweit solche Veränderungen, Erweiterungen oder Einbauten dazu führen, dass der vorherige Zustand nicht oder nicht vollständig wiederhergestellt werden kann, kann der Vermieter die Erteilung seiner Zustimmung davon abhängig machen, dass der Mieter die Veränderungen, Erweiterungen oder Einbauten nicht wieder entfernt und sie bei Rückgabe des Mietobjektes entschädigungslos mit übergibt. Die Ausstattung des Mietobjektes mit Radio, Funkgerät, Telefon, Computer oder ähnlichem ist ohne Zustimmung des Vermieters zulässig, wenn sich aus ihr nicht die Notwendigkeit einer Veränderung, Erweiterung oder eines Einbaus ergibt. Das diesbezügliche Diebstahls- und Haftungsrisiko trägt allein der Mieter. Der Mieter trägt auch die mit der Einbringung verbundenen Gebühren und sonstigen Lasten, insbesondere GEZ-Gebühren.

6.4 Der Mieter ist berechtigt, das Mietobjekt im üblichen Rahmen zu beschriften. Vor Rückgabe des Fahrzeuges ist die Beschriftung durch den Mieter auf seine Kosten sachgemäß zu entfernen und der frühere Zustand wieder herzustellen. Der Mieter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Beschriftung und/oder ihrer Entfernung am Mietobjekt entstehen.

6.5 Eingriffe in den Tachometer sind dem Mieter untersagt. Jeder am Tachometer auftretende Schaden und/oder Funktionsstörung ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat unverzüglich die Beseitigung des Schadens durch eine autorisierte Kundendienstwerkstatt des Fahrzeugherstellers zu veranlassen. Es gelten Ziffern 7.3 und 7.4. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Reparaturrechnung den Kilometerstand vor und nach Reparatur bzw. Austausch genau (bis auf die erste Stelle nach dem Komma) ausweist.

6.6 Die Mitnahme von Kraftstoff-Reservekanister im Fahrzeug ist ausdrücklich nicht gestattet.

## **7. Wartung und Verschleißreparaturen**

7.1 Der Vermieter übernimmt die Kosten der turnusgemäßen Wartung des Mietobjektes und der Verschleißreparaturen am Mietobjekt während der Mietzeit gemäß nachfolgenden Bestimmungen. Verschleißreparaturen sind solche Reparaturen, die bei sachgemäßem Gebrauch und sachgemäßer Einsatzart am Fahrzeug durch dessen Gebrauch auftreten. Zu ihnen zählen keine Reparaturen, die durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind. Die Kosten für die Reparatur solcher Schäden trägt der Mieter.

7.2 Die Wartung (Inspektion) des Mietobjektes erfolgt nach den Vorgaben des Herstellers (Fahrzeug-Checkheft). Der Mieter hat jeweils bei Erreichen der Voraussetzungen für das nächste Wartungsintervall das Mietobjekt zur Wartung vorzuführen. Es gilt Ziff. 7.3. Der Mieter trägt die Kosten der Überbringung des Fahrzeuges zu diesem Zweck. Die Pflicht zur Mietzahlung bleibt unberührt.

7.3 Verschleißreparaturen beziehen sich nur auf die vermierterseitig zur Verfügung gestellte Ausstattung. Die Inauftraggabe von Wartungen und von Verschleißreparaturen des Mietobjektes durch den Mieter setzt eine entsprechende Abstimmung zwischen Mieter und Vermieter über die Werkstatt, an die der Auftrag durch den Vermieter erteilt werden soll, voraus. Die Auftragsvergabe erfolgt grundsätzlich ausschließlich durch den Vermieter. Entsprechend trägt der Vermieter die entstehenden Kosten, soweit sich aus Nachstehendem nichts anderes ergibt. Eine eigene Auftragsvergabe durch den Mieter setzt die Mitteilung einer Auftragsnummer durch den Vermieter gegenüber dem Mieter voraus. Etwaige Mängel der Auftragsdurchführung hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich bekanntzugeben. Der Mieter wird den Vermieter bei der Geltendmachung entsprechender Ansprüche gegen die Werkstatt unterstützen. Die beim Mieter durch die Abstimmung, Vorführung des Mietobjektes bei der Werkstatt, dessen Ausfall während der Wartungs- bzw. Reparaturzeit und seiner Abholung entstehenden Kosten trägt der Mieter. Ersatzansprüche gegenüber dem Vermieter sind insoweit ausgeschlossen. Befindet sich das Mietobjekt zum Zeitpunkt der Durchführung der Wartung und/oder Verschleißreparatur außerhalb der Bundesrepublik, ist die Werkstatt vom Mieter auszusuchen und nach entsprechender Abstimmung mit dem Vermieter und Vergabe einer Auftragsnummer durch den Vermieter (wie vor) durch den Mieter zu beauftragen. Eine Kostenerstattung durch den Vermieter erfolgt in diesem Fall nur, soweit die Kosten für die Wartung und/oder die Verschleißreparatur auch bei einer Durchführung in der Bundesrepublik angefallen wären. Eine Durchführung von Wartungen und/oder Verschleißreparaturen auf einer der Nord- oder Ostseeinseln kommt nicht in Betracht. Der Mieter ist verpflichtet, zur Durchführung der Wartung und/ oder Verschleißreparatur das Fahrzeug auf seine Kosten auf das bundesdeutsche Festland zurückzuführen.

7.4 Ist das Mietobjekt im Zusammenhang mit Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten zu reinigen, ist der Vermieter berechtigt, die Kosten der Reinigung dem Mieter zu berechnen. Hierzu bedarf es keiner ausdrücklichen Beauftragung oder Zustimmung des Mieters.

## **8. Unfälle, Pannen und Reparaturen**

8.1 Der Mieter ist verpflichtet, nach einem Unfall sofort die Polizei sowie den Vermieter vorab telefonisch und nachfolgend schriftlich zu benachrichtigen. Der jeweilige Fahrer ist insoweit Erfüllungsgehilfe des Mieters. Der vom Vermieter zur Verfügung gestellte Unfallbericht ist vom Mieter unverzüglich vollständig auszufüllen und an den Vermieter zurückzureichen. Brand-, Entwendungs- und Wildschäden sind vom Mieter dem Vermieter sowie der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Bei Wildschäden ist außerdem der zuständige Jagdpächter zu benachrichtigen. Die von ihm ausgestellte Unfallbescheinigung ist unverzüglich dem Vermieter zuzusenden. Der Mieter ist bei jedem Unfallschaden am Mietobjekt verpflichtet, unverzüglich nach Schadeneintritt für eine polizeiliche Tatbestandsaufnahme zu sorgen. Dies gilt auch dann, wenn es sich um einen ausschließlich selbstverschuldeten Unfall handelt. Der Mieter erklärt sich mit einer Einsichtnahme durch den Vermieter in Polizei-, Versicherungs- und Gerichtsakten einverstanden. Eine entsprechende ausdrückliche schriftliche Ermächtigung erteilt der Mieter dem Vermieter auf dessen Wunsch in jedem Einzelfall. Der jeweilige Fahrer des Mietobjektes zum Zeitpunkt des Schadenfalles ist vorab zu verpflichten und ist Erfüllungsgehilfe des Mieters hinsichtlich der vorgenannten Pflichten.

8.2 Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Schuldanerkenntnisse und andere rechtliche Zugeständnisse sind dem Mieter verboten. Dies gilt auch für Zahlungen an den Unfallgegner, die als Schuldanerkenntnis oder Zugeständnis ausgelegt werden können. Bei einem Verstoß des Mieters gegen eines dieser Verbote obliegt es dem Mieter nachzuweisen, dass dem Vermieter durch den Verstoß kein Schaden entstanden ist. Andernfalls hat der Mieter den dem Vermieter entstandenen Schaden zu ersetzen.

8.3 Die Aufträge zur Reparatur eines Unfallschadens erteilt grundsätzlich der Vermieter. Es gelten die vorstehenden Regelungen der Ziffern 7.3 und 7.4 entsprechend. Vergibt der Mieter einen Reparaturauftrag an eine Werkstatt ohne Zustimmung des Vermieters, ist der Mieter zur Zahlung an die Werkstatt verpflichtet. Eine Rückerstattung durch den Vermieter erfolgt nur, soweit der Mieter nachweist, dass die Reparatur notwendig war und ordnungsgemäß ausgeführt wurde, sowie, dass die Kosten dem Vermieter bei Durchführung der Reparatur in gleicher Höhe entstanden wären. Befindet sich das Mietobjekt zum Zeitpunkt des Auftretens der Notwendigkeit einer Reparatur auf einer Nord- oder Ostseeinsel, hat der Mieter das Fahrzeug zur Durchführung der Reparaturarbeiten auf seine Kosten und Gefahr auf das Festland zu verbringen. Gegebenenfalls erfolgt die Rückführung des reparierten Fahrzeuges ebenfalls auf Kosten des Mieters.

8.4 Bleibt das Mietobjekt aufgrund einer Panne liegen oder ist es nach einem Verkehrsunfall nicht verkehrssicher oder nicht fahrbereit, hat der Mieter grundsätzlich den Pannenservice des Vermieters zu informieren und in Anspruch zu nehmen. Beauftragt der Mieter statt dessen einen anderen Hilfsdienst, trägt er die entstehenden Kosten und haftet für etwaige Schäden, die durch den anderweitigen Hilfsdienst entstehen.

8.5 Ist das Fahrzeug - aus welchem Grund auch immer - nicht verkehrssicher oder nicht fahrbereit, ist der Vermieter nach einer entsprechenden Anzeige des Mieters berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Mieter für die weitere Mietzeit nach Wahl des Vermieters ein Austauschfahrzeug zur Verfügung zu stellen, das dem Mietobjekt entspricht. Gleiches gilt für einen Fahrzeugaustausch im Wartungsfall (§ 7). Der Vermieter wird einen solchen Austausch gegenüber dem Mieter vorab ankündigen. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Ort zurückzugeben und das Tauschfahrzeug entgegenzunehmen. Verstößt der Mieter gegen diese Verpflichtung, ist der Vermieter berechtigt, die ihm hierdurch entstandenen Kosten, insbesondere für eine erneute Anfahrt, dem Mieter zu berechnen.

## **9. Reifen**

9.1 Das Mietobjekt ist grundsätzlich mit M+S-Reifen ausgestattet. Ein Austausch der Reifen muss spätestens vorgenommen werden, wenn die Profiltiefe das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß erreicht hat. Reifenverschleiß wird ausschließlich vom Mieter getragen. Die Kosten des Ersatzes umfassen den Kaufpreis für Ersatzreifen des Typs/Reifengröße, mit dem das Neufahrzeug vom Hersteller/Importeur ausgerüstet ist, sowie Umrüst- und Montagekosten.

9.2 Ist Winterreifenersatz vereinbart, ist dieser limitiert auf einen Satz (4 Stück) Winterreifen. Kosten für Felgen für Winterreifen sind vom Kunden zu tragen. Die Beschaffung der Winterreifen erfolgt durch den Mieter. Sie sind bei den freigegebenen Reifenpartnern des Vermieters zu erwerben, wobei vorher eine Auftragsnummer des Vermieters einzuholen ist (vgl. Ziff 7.3). Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die Auftragsvergabe nicht an einen solchen Reifenpartner erfolgt, trägt der Mieter. Die Kosten des Einlagerns von Winterreifen sind vom Mieter zu tragen.

9.3 Bei Eintritt einer Reifenpanne muss der Mieter selbst den Austausch gegen den Reservereifen vornehmen. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, Reifenwechsel für den Mieter durchzuführen. Der Vermieter vergütet bei einem Reifenwechsel daher keinen Personalaufwand oder sonstige Kosten des Mieters. Ist ein Reifen wegen Beschädigung zu ersetzen, gelten die vorstehenden Regelungen.

## **10. Versicherungsschutz und weitergehende Haftung des Mieters**

10.1 Der Vermieter sorgt auf seine Kosten für die Vollkaskoversicherung des Mietobjektes. Eine Insassen-Unfallversicherung wird nur abgeschlossen, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich im Mietvertrag vereinbart ist. Die Deckungssummen werden in diesem Fall ebenfalls auf Anfrage vom Vermieter bekanntgegeben.

10.2 Der Vermieter hat eine Vollkaskoversicherung für das Fahrzeug abgeschlossen. Die Selbstbeteiligung beträgt 5.000,00 Euro bei einem Vollkaskoschaden und 500,00 Euro bei einem Teilkaskoschaden. Der Vermieter wird Schäden am Fahrzeug vorrangig über die Versicherung abwickeln sofern in den AGB keine hiervon abweichenden Regelungen getroffen werden (insbesondere die Regelungen 10.1, 10.3, 10.4 und 10.5). Der Mieter hat in diesem Fall den Selbstbehalt zu entrichten und einen etwaigen Wertverlust auszugleichen. Sollte sich die Versicherungsprämie durch einen Schaden am Fahrzeug erhöhen, ist der Mieter zur Zahlung der Differenz zwischen alter und neuer Prämie verpflichtet.

10.3 Verursacht der Mieter mit eigenen Fahrzeugen, Gerätschaften, sonstigen Gegenständen oder selbst einen Schaden am Fahrzeug des Vermieters, trägt der Mieter den daraus resultierenden Schaden (sog. Schäden Mieter gegen Mieter). In solchen Fällen wird der Schaden ausdrücklich nicht vom Vermieter übernommen.

10.4 Der Mieter tritt hiermit alle Ansprüche gegen eine eventuell bestehende Versicherung des Mieters an den Vermieter ab, die auf einem Schaden am Mietobjekt beruhen. Der Vermieter nimmt diese Abtretung an. Unabhängig von Vorstehendem stehen Ersatzleistungen aufgrund einer Wertminderung des Mietobjektes immer dem Vermieter zu. Etwaige Zahlungen Dritter an den Mieter auf dieser Grundlage nimmt der Mieter als Treuhänder des Vermieters entgegen und kehrt diese unverzüglich an den Vermieter aus.

10.5 Schäden am Fahrzeug, die durch den Mieter oder Dritte verursacht werden und die von der Versicherung nicht getragen werden, trägt der Mieter. Dies gilt insbesondere für mutwillige Beschädigungen des Fahrzeuges, beispielsweise mutwilliges Zerstören von Anbaugeräten. Gleiches gilt für abgebrochene, verlorengegangene oder gestohlene Fahrzeugschlüssel. Die Wiederbeschaffung erfolgt zu Lasten des Mieters.

## **11. Auskunfts- und Informationspflichten des Mieters**

11.1 Der Mieter gestattet dem Vermieter die Einholung von Auskünften über den Mieter im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes und die Speicherung der entsprechenden Informationen, zusammen mit den Informationen aus dem Mietvertrag. Insbesondere gestattet der Mieter dem Vermieter eine Auskunftseinholung bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) und die Weitergabe von Daten an die SCHUFA über nicht vertragsgemäßes Verhalten, wenn diese Meldungen zur Wahrung berechtigter Interessen des Vermieters, eines Vertragspartners der SCHUFA oder der Allgemeinheit erforderlich sind und schutzwürdige Belange des Mieters nicht beeinträchtigen. Der Vermieter ist berechtigt, die ihm zugänglich gemachten Unterlagen und erteilten Auskünfte an seine refinanzierende Bank weiterzuleiten.

11.2 Der Vermieter gibt dem Mieter auf Wunsch die Auskunftsstellen bekannt. Der Mieter wird auf entsprechende Anforderung des Vermieters aktuelle Jahresabschlüsse bzw. aktuelle Einkommens- und Vermögensnachweise einreichen, ergänzende Auskünfte über seine wirtschaftliche Lage erteilen und Informationen zum Mieter, insbesondere zur Unternehmensstruktur und zur Gruppenzugehörigkeit, geben. Solche Unterlagen und Informationen werden vom Vermieter in dem in Ziff. 11.1 geregelten Umfang vertraulich behandelt.

11.3 Der Mieter ist ferner verpflichtet, auf entsprechende Anfrage des Vermieters den jeweiligen Standort bzw. die jeweiligen Standorte des Mietobjektes bekanntzugeben. Dies gilt insbesondere für Beschädigung, Unfall- oder sonstige Schäden, gleich welcher Ursache. Der Vermieter behält sich das Recht vor, ein GPS-Überwachungssystem in das Mietobjekt zu installieren.

11.4 Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unaufgefordert über Termine für die Hauptuntersuchung und die Abgasuntersuchung sowie Tachografeneichungstermine zu informieren. Gleiches gilt auch für Bremsuntersuchungen und alle sonstigen Fahrzeugprüfungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften und/oder sonstiger Verpflichtungen gegenüber Einrichtungen des öffentlichen Rechts erforderlich werden. Dazu zählt auch ggf. die Einhaltung von berufs- genossenschaftlichen Auflagen.

11.5 Erfüllt der Mieter eine der vorstehenden Informationspflichten nicht, hat er den entstehenden Schaden dem Vermieter zu ersetzen. Dies gilt insbesondere für Verspätungszuschläge, Zusatzgebühren und andere Gebühren und Abgaben. Wird das Mietobjekt aufgrund einer fehlenden, falschen oder zu spät erfolgenden Information des Mieters nicht oder nicht rechtzeitig in eine Wartung gegeben und/oder einer behördlichen oder sonstigen vorgeschriebenen Prüfung vorenthalten und wird aufgrund dieses Versäumnisses ein Schaden am Fahrzeug nicht oder nicht rechtzeitig festgestellt, trägt der Mieter die daraus resultierenden Mehrkosten, Buß- und Strafgebühren aufgrund des nicht oder zu spät festgestellten Schadens.

11.6 Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter in Abständen von längstens zwölf Monaten ab tatsächlicher Übergabe des Fahrzeuges den jeweiligen Kilometerstand schriftlich mitzuteilen.

## **12. Haftungsbeschränkung der Vermieters**

12.1 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Vermieters sowie die Haftung seiner Erfüllungsgehilfen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen von nicht vertragswesentlichen Pflichten, durch deren Verletzung die Durchführung des Vertrages nicht gefährdet wird, haftet der Vermieter, sowie seine Erfüllungsgehilfen nicht. Vertragswesentlich ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf.

12.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Mieters nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus Garantie. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei dem Vermieter zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Mieters. Der Vermieter haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt.

12.3 Bei Mängeln an dem Fahrzeug, die nicht vom Mieter verursacht worden sind, kommt der Vermieter seinen Gewährleistungspflichten jedenfalls dann nach wenn er binnen 24 Stunden den Mangel behebt oder binnen 24 Stunden ein Ersatzfahrzeug bereitstellt. Es gelten vorrangig jedoch die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften.

## **13. Vertragslaufzeit und Kündigung**

13.1 Es gilt die im Mietvertrag bestimmte Mietzeit.

13.2 Gibt der Mieter das Mietobjekt vor Ende der Mietzeit zurück, ist der Vermieter grundsätzlich zur Inrechnungstellung der gesamten Restmieten berechtigt. Der Mieter ist berechtigt nachzuweisen, dass dem Vermieter ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Der Mieter kann das Fahrzeug nach seiner Wahl auch an den Vermieter zurückgeben und weiterhin den monatlichen Mietzins entrichten. Dies muss er spätestens bei Rückgabe des Fahrzeugs an den Vermieter schriftlich erklären.

13.3 Die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung insbesondere berechtigt,  
- wenn der Mieter mit zwei aufeinanderfolgenden Monatsmieten in Verzug ist oder mit einem Betrag der insgesamt zwei Monatsmieten entspricht.

13.4 Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

## **14. Rückgabe des Mietobjektes**

14.1 Am Ende des Mietvertrages hat der Mieter das geräumte, gereinigte Mietobjekt einschließlich aller ihm zur Nutzung überlassenen Gegenstände zurückzugeben. Ein Recht auf Erwerb des Mietobjektes seitens des Mieters besteht grundsätzlich nicht. Die Rückgabe erfolgt auf Kosten und Gefahr des Mieters. Das Mietobjekt hat sich bei Rückgabe im gleichen Zustand zu befinden wie bei Übergabe, abgesehen von der üblichen Abnutzung unter Berücksichtigung der Mietzeit.

14.2 Zusammen mit dem Mietobjekt sind alle dem Mieter überlassenen Unterlagen einschließlich des Zulassungsbescheinigung Teil 1 für das Mietobjekt und die TÜV-Dokumente sowie sämtlicher Fahrzeugschlüssel zurückzugeben. Erfolgt eine solche Rückgabe nicht oder nicht rechtzeitig, ist der Vermieter berechtigt, die fehlenden Gegenstände zu ersetzen und die Kosten der Ersatzbeschaffung dem Mieter in Rechnung zu stellen.

14.3 Befinden sich bei Rückgabe des Mietobjektes Gegenstände darin, die dem Vermieter nicht gehören, ist der Vermieter berechtigt, diese zu entfernen und auf Kosten des Mieters nach Wahl des Vermieters einzulagern oder dem Mieter zu übersenden. Die Gefahr des Verlustes obliegt allein dem Mieter. Für einen bei Rückgabe des Mietobjektes noch vorhandenen Tankinhalt erhält der Mieter keine Vergütung.

14.4 Bei der Rückgabe des Mietobjektes wird vor Ort ein Protokoll über dessen Zustand erstellt, welches vom Mieter zu unterzeichnen ist. Soweit Schäden am Mietobjekt bei der Rückgabe nicht festgestellt werden, ist der Vermieter auch danach berechtigt, solche Schäden dem Mieter mitzuteilen und Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

14.5 Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter bei der Rückgabe auf ihm bekannte Schäden hinzuweisen und den Vermieter zu informieren, soweit Anzeichen für die Notwendigkeit von Reparaturen bestehen und/oder Betriebsstoffe des Fahrzeuges ergänzt oder ersetzt werden müssen. Eine Hinweispflicht des Mieters besteht auch, soweit das Mietobjekt innerhalb von vier Wochen nach der Rückgabe zu einer der in Ziffer 11.4 genannten Untersuchungen fällig ist.

14.6 Die vorstehenden Ziffern 14.1 bis 14.5 gelten in gleicher Weise, wenn die Rückgabe des Mietobjektes anlässlich eines Fahrzeugtausches erfolgt.

14.7 Erfolgt die Rückgabe des Mietobjektes nicht fristgemäß, erlöscht das Recht zur Nutzung. Im Zeitraum vom Ende der Mietzeit bis zur tatsächlichen Rückgabe trägt der Mieter alle Kosten und Lasten sowie das Verlustrisiko hinsichtlich des Mietobjektes. Der Vermieter ist berechtigt, die Haftpflichtversicherung und alle weitergehenden Versicherungen zu beenden. Der Mieter trägt alle Kosten der verspäteten Rückgabe, einschließlich etwaiger Schadenersatzansprüche Dritter gegen den Vermieter und die Kosten der Fahndung nach dem Fahrzeug und dessen Rücküberführung. Bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe gelten - unabhängig vom Ende des Mietvertrages im übrigen - die Regelungen der Ziffern 6,10,11,12 und 14 fort.

## **15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

15.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aufgrund dieses Vertrages ist der Sitz des Vermieters in Gaggenau.

15.2 Mit Auftragnehmern, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögens sind, wird Gaggenau als Gerichtsstand vereinbart. Hat der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohn- bzw. Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland, wird die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte und die örtliche Zuständigkeit der für Gaggenau zuständigen Gerichte vereinbart.

15.3 Für den Mietvertrag und alle damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte und - Handlungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Gaggenau, Mai 2021